

Stadtgemeindeamt: Radenthein

Hauptstraße 65

Straße, Hausnummer

9545 Radenthein

Postleitzahl Ort

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Wahl in die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer am 6. November 2016 wird gemäß § 42 Abs. 3 der Kärntner Landwirtschaftskammerwahlordnung 1991 verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n):

Bezeichnung	Adresse	Wahlzeit	Verbotszone
Rathaus Radenthein	9545 Radenthein, Hauptstraße 65	08:00-14:30 Uhr	20 m

2. **Wahlzeit 08.00 bis 14.30 Uhr****

Während der Wahlzeit ist die Stimmenabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe, Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

3. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Abs. 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) Folgendes **verboten**:

- a) **jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten u.dgl.
- b) **jede Ansammlung von Personen**,
- c) **das Tragen von Waffen jeder Art**. (Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.)

4. Übertretungen dieser Verbote werden gemäß § 42 der Landwirtschaftskammerwahlordnung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 72,-- bestraft.

Kundmachung
angeschlagen am 07.09.2016



Der Wahlleiter

(Bürgermeister Michael Maier)

** Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen!